

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(ABzTG)

Stand 01. Januar 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxe besorgt die Gemeindeverwaltung.

² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit der Destinationsorganisation verwendet.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeanmeldung und Gästestatistik

¹ Die Beherberger sind verpflichtet, der Meldepflicht gemäss kantonalem Recht¹ nachzukommen.

² Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG sind zudem verpflichtet, Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Art. 5 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 6 Bemessung der Gästetaxe

Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 5.00.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 750.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF 13.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 150.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 130.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 360.00
- c) Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF 220.00
Betrag pro Quadratmeter Nettowoohnfläche und Jahr	CHF 9.00

¹ Art. 3ff. der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz; BR 945.110

Art. 7 Befreiung und Rückerstattung

¹ Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Flims einzureichen.

² Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

³ Gesuche nach Art. 11 Abs. 3 TG sind innert 3 Monaten nach Ablauf des befreiten Mietverhältnisses der Gemeinde Flims einzureichen.

III. Tourismustaxen

Art. 8 Ansätze der Tourismustaxe

¹ Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 200.00
- b) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) und b) TG

Hotels pro Zimmer bis zum 100. Zimmer	CHF 150.00
Hotels pro Zimmer ab dem 101. Zimmer	CHF 100.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche	CHF 2.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 20.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 20.00

- c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Alpgenossenschaften		X		X				
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X				X		
Banken			X					X
Bars / Dancings / Diskotheken			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Bekleidungsgeschäfte / Boutiques			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			X			X		
Blumenhandlungen		X			X			
Buchhandlungen / Papeterien		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik		X			X			
Computerfirmen		X			X			
Druckereien		X			X			
Fahrschulen		X				X		
Fitnesscenter			X	X				
Fluglehrer			X			X		
Fotogeschäfte			X			X		
Freizeitanbieter			X			X		
Galerien			X			X		
Garagen		X			X			
Getränkehandel		X		X				
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			X			X		
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Immobilien			X					X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X			X			
Kleinhandwerker		X				X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		X		X				
Massagen		X			X			
Metzgerei		X		X				
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie		X				X		
Privatskilehrer			X			X		
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Rechtsanwälte / Notare		X					X	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		X		X				
Reisebüros		X			X			
Restaurant (Ganzjahr / Saison)			X			X		
Schuhgeschäfte			X			X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen			X			X		
Souveniergeschäfte			X			X		
Spielsalon			X	X				
Sportgeschäfte / Mietservice			X			X		
Sportlehrer			X			X		
Tankstelle		X			X			
Taxihalter			X	X				
Tennislehrer			X			X		
Tierärzte		X				X		
Transportunternehmungen		X				X		
Treuhänder / Berater		X					X	
Uhren- / Schmuckgeschäfte			X				X	
Versicherungen		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Wäschereien, Reinigungen		X		X				

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7 ‰
5.0	3.1 ‰

² Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 9 Steuerperiode/Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine, und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Flims zu beziehen.

³ Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11 Unterjährige Steuerpflicht

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Flims nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

³ Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 6 lit. b) oder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) ABzTG entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze, die Grundgebühr aber im vollen Umfang.

Art. 12 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

² Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- a) für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) TG werden die pauschalen Gästetaxen und die Tourismustaxen in der Regel quartalsweise als Akontozahlungen in Rechnung gestellt.
- b) Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 13 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 14 Gästekarte

a) Abgabe an den Gast

¹ Der abgabepflichtige bzw. berechnete Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

Art. 14a Bezug

¹ Der Beherberger bezieht die Gästekarten jeweils pro Kalenderjahr bei der mit dem Vollzug betrauten Amtsstelle.

² Mit dem Bezug der Gästekarten wird dem Beherberger ein Formular abgegeben, in dem er die Abgabe der erhaltenen Karten einzutragen hat. Zusätzliche Karten werden immer nur gegen Rückgabe des korrekt ausgefüllten Formulars betreffend Abgabe der bereits bezogenen Karten ausgehändigt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltenden Ausführungsbestimmungen über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Flims vom 10. März 1996 werden aufgehoben.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Flims vom 18. Mai 2014 in Kraft.